

Beitragsordnung

des Kreissportbundes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.

Gemäß § 8 der Satzung erhebt der Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (im weiteren KSB genannt) Beiträge von seinen Mitgliedern.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke.

- 1) Beitragspflichtig sind die Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglieder des KSB.
- 2) Der KSB stellt den abzuführenden Mitgliedsbeitrag in Rechnung. Sportvereine bzw. Kreisfachverbände, die bis 2008 Mitglied im KSB geworden sind, können den Beitrag durch Genehmigung zum Lastschrifteinzug oder per Banküberweisung entrichten. Ab dem Jahr 2009 ist dem Aufnahmeantrag eine Genehmigung zum Lastschrifteinzug beizufügen.
- 3) Für die Ordentlichen Mitglieder bildet die Mitgliederbestandserhebung des Landessportbund Sachsen e.V. die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 01. Januar gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein Jahresbeitrag in Höhe von **1,00 €** pro Mitglied zu entrichten.
- 4) Von den Außerordentlichen Mitgliedern ist ein jährlicher Pauschalbeitrag auf der Grundlage der am 01. Januar statistisch erfassten Gesamtmitglieder in der jeweiligen Sportart zu entrichten. Dieser wird wie folgt gestaffelt:

- bis 500 Mitglieder	50,00 €
- bis 1.000 Mitglieder	75,00 €
- ab 1.000 Mitglieder	100,00 €.
- 5) Für die Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem KSB beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:
 - a. Erfolgt die Aufnahme bis zum 30. Juni gelten die unter 3) bzw. 4) aufgeführten Beiträge.
 - b. Bei Aufnahme nach dem 30. Juni, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 6) Sportvereine, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für die zweite und jede weitere Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Beitragsaußenstände, die über das jeweilige Rechnungsjahr hinausgehen, können auf Beschluss des Präsidiums zur ruhenden Mitgliedschaft bzw. zum Ausschluss führen.
- 7) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. April in einer Summe fällig.
- 8) Die Beitragsordnung ist ab dem 01. Januar 2009 anzuwenden.